

Reglement der Ortsgemeinde Gams

über den

Ausbildungsfonds

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Gams erlässt, gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie auf Art. 27 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 28. März 2011 folgendes

Reglement über den Ausbildungsfonds

I. Allgemeines

Entstehung

Art. 1

Der Ausbildungsfonds (Stipendienfonds) stammt aus dem Jahre 1880 und wurde damals durch jährliche Einlagen aus der Erfolgsrechnung gebildet.

Zweck

Art. 2

Der Ausbildungsfonds bezweckt die Förderung der beruflichen Ausbildung durch Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.

Kapital

Art. 3

Das Fondskapital von Fr. 80'000.00 kann vollständig aufgebraucht werden.

Finanzierung

Art. 4

Der Fonds wird geäuft durch:

- a) Vermächtnisse und Schenkungen
- b) Einlagen aus der Erfolgsrechnung
- c) Kapitalzinsen aus diesem Fonds

Berechtigung

Art. 5

Bezugsberechtigt sind in Gams wohnhafte Personen, welche eine Ausbildung im Sinne des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes absolvieren, eine Mittelschule oder eine Hochschule besuchen.

Verfahren

Art. 6

Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt für die Anmeldung fest.

Gesuche sind dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Lehrvertrags, der Schulbestätigung oder der Immatrikulationsbestätigung beizulegen.

Kompetenzen

Art. 7

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Budgets. Der Verwaltungsrat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Der Verwaltungsrat prüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung von Beiträgen gegeben sind. Er entscheidet jeweils über die Höhe der Ausbildungsbeiträge.

Beiträge

Art. 8

Die Beiträge werden an Lernende, Mittelschülerinnen und -schüler sowie Studierende ausgerichtet. Pro Person werden höchstens sechs Ausbildungsbeiträge gewährt.

II. Schlussbestimmungen

*Aufhebung des
bisherigen Rechts*

Art. 9

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Ausbildungsfonds vom 25. November 2011.

Vollzugsbeginn

Art. 10

Dieses Reglement tritt nach Ablauf des unbenutzten Referendums in Kraft.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 23. August 2023

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. September 2023 bis 10. Oktober 2023.

Genehmigt nach Ablauf des unbenutzten Referendums
Gams, 11. Oktober 2023

Ortsgemeinde Gams

Andreas Schöb
Präsident

Gisela Güntert-Wessner
Verwaltungsschreiberin